



## **Reglement Rückstellung vom Schuleintritt**

<b>Reglement Nr.:</b>	50-02-4
<b>Reg.Nr.</b>	08.13
<b>Ressort:</b>	Schülerbelange
<b>Gültig ab:</b>	01.10.2024
<b>Ersetzt Ausgabe vom:</b>	01.08.2019 (50-02-3)

---

### **Grundsatz**

Kinder, die bis zum 31. Juli eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, treten auf Anfang des nächsten Schuljahres in die Schule (Kindergartenstufe) ein. Stichtage für die Einschulung gemäss § 3 und § 5 Volksschulgesetz. Die Kindergartenstufe dauert zwei Jahre. Der Übertritt in die Primarstufe kann ausnahmsweise nach einem oder drei Jahren erfolgen, wenn die intellektuelle und persönliche Entwicklung des Kindes dies erlaubt oder erfordert.

### **Gesetzesgrundlagen zur Rückstellung**

Volksschulgesetz (VSG) § 3 und § 5, Volksschulverordnung (VSV) § 3 und § 34.

### **Vorzeitige Einschulung**

Seit dem Schuljahr 2019/20 ist eine frühzeitige Einschulung nicht mehr möglich. Gesuche können nicht bewilligt werden.

### **Rückstellung vom Schuleintritt**

Die Schule genehmigt eine Rückstellung um ein Jahr nur, sofern der Entwicklungsstand eines Kindes es als angezeigt erscheinen lässt und wenn die gewünschten Fortschritte nicht mit sonderpädagogischen Massnahmen erreicht werden können.

### **Ablauf für die Rückstellung vom Schuleintritt vor Beginn des Schuljahres**

1. Die Eltern / Erziehungsberechtigten stellen bis Ende März vor der Einschulung ein schriftliches Gesuch um Rückstellung an die Schulleitung (per „Formular Rückstellungsgesuch“ der Schule). Dem Gesuch ist zwingend ein entwicklungspsychiatrischer Bericht einer ausserschulischen Fachstelle (Kinderarzt oder Kantonsspital) beizulegen.
2. Die Schulleitung prüft die Unterlagen.
3. Die Schulleitung lädt die Eltern / Erziehungsberechtigten zu einem schulischen Standortgespräch ein.
4. Die Empfehlung der Schulleitung für oder gegen die Rückstellung erfolgt bis Mitte Mai vor der Einschulung.
5. Empfiehlt auch die Schulleitung die Rückstellung kommt der Antrag zur Abnahme vor die Schulpflege.
6. Bei Uneinigkeit stellen die Eltern / Erziehungsberechtigten innert zehn Tagen einen Antrag an die Schulpflege zur Rückstellung. Die Schulpflege prüft den Antrag und hört die Beteiligten bei Bedarf an. Sie kann weitere Abklärungen vornehmen oder anordnen. Sie entscheidet übergeordnet über die Rückstellung.

Genehmigt an der Schulpflegesitzung vom 16.09.2024.

Wildberg, 16.09.2024

PRIMARSCHULPFLEGE WILDBERG

Präsident

Schulverwaltung

Swen Rüegg

Silke Altenburger